

# **Merkblatt**

## **zum Anerkennungsverfahren für Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen im Saarland**

(Herausgeber: Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Ref. OBB13, Halbergstraße 50,  
66121 Saarbrücken)  
-Stand 01/2023-

### **1. Grundlage der Anerkennung**

Die Verordnung über Prüfungen von technischen Anlagen und Einrichtungen nach der Landesbauordnung (TPrüfVO) (Art. 2 der Verordnung) vom 26. Januar 2011\*, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. November 2015 (Amtsbl. I S. 888) \* sieht vor, dass in Sonderbauten im Sinne des § 1 TPrüfVO (z.B. Krankenhäuser, Versammlungsstätten, Verkaufsstätten, Schulen usw.) die in § 2 der TPrüfVO genannten technischen Anlagen und Einrichtungen (z. B. Feuerlöschanlagen, Brandmeldeanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Sicherheitsstromversorgungen usw.) vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen und Einrichtungen sowie jeweils wiederkehrend (innerhalb einer Frist von 3 Jahren) durch anerkannte Prüfsachverständige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit überprüft werden müssen.

Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen werden auf Antrag auf Grundlage der Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (PPVO) vom 26. Januar 2011)\*, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 456) von der Obersten Bauaufsichtsbehörde (Anerkennungsbehörde) anerkannt. Liegen die „formalen“ Anerkennungs Voraussetzungen vor, und ist die erforderliche Sachkunde im Rahmen einer schriftlichen und mündlich/praktischen Prüfung nachgewiesen worden, so wird das Anerkennungsverfahren mittels Anerkennungsbescheid und die Aufnahme in die Liste der im Saarland anerkannten Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen abgeschlossen. Die PPVO (M-PPVO) sieht eine gegenseitige Anerkennung zwischen den einzelnen (Bundes-) Ländern vor.

\* Der Text der TPrüfVO /PPVO kann auch im Internet unter [https://www.saarland.de/mibs/DE/portale/bauenundwohnen/informationen/bauaufsicht-technik/pruefingenieure/pruefingenieure\\_node.html](https://www.saarland.de/mibs/DE/portale/bauenundwohnen/informationen/bauaufsicht-technik/pruefingenieure/pruefingenieure_node.html) eingesehen werden.

### **2. Voraussetzungen für die Anerkennung**

Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen können für folgende Fachrichtungen anerkannt werden:

Lüftungsanlagen,  
CO-Warnanlagen,  
Rauch- und Wärmeabzugsanlagen,  
Feuerlöschanlagen,  
Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,  
Sicherheitsstromversorgungen.

Nach der PPVO ist die Anerkennung an die Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen gebunden. Die Erfüllung ist von der antragstellenden Person nachzuweisen.

Antragsteller/innen müssen

- 2.1 nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 5 PPVO erfüllen,
- 2.2 die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter bekleiden zu dürfen (bzw. sie dürfen nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit dazu verloren haben),
- 2.3 Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein  
oder  
die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) besitzen  
oder  
nach EU-Recht wie Angehörige der EU zu behandeln sein,
- 2.4 eigenverantwortlich tätig sein, d.h.  
ihre berufliche Tätigkeit in Alleininhaberschaft eines Büros selbständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausüben  
oder  
im Rahmen einer Gesellschaft mit anderen Prüfsachverständigen Gesellschafter/in mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung sein und im Falle der Anerkennung, kraft Gesellschaftsvertrag, die Tätigkeit als Prüfsachverständige/r selbständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben können  
oder  
als hauptberufliche/r Hochschullehrer/in im Rahmen einer genehmigten Nebentätigkeit selbständig beratend als Ingenieur/in tätig sein.

Abweichend davon müssen Prüfsachverständige n i c h t eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie Beschäftigte eines Unternehmens oder einer Organisation sind, deren Zweck in der Durchführung vergleichbarer Prüfungen besteht und deren Beschäftigte für die Prüftätigkeit keiner fachlichen Weisung unterliegen.

- 2.5 unabhängig tätig sein, d.h.  
bei ihrer Berufsausübung weder eigenen noch fremden Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen unterliegen, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen,
- 2.6 ihren derzeitigen Geschäftssitz im Saarland  
oder  
in einem Mitgliedstaat der EU oder einem nach EU-Recht gleichgestellten anderen Staat haben und beabsichtigen, mit Zweitniederlassung im Saarland eine Tätigkeit als Prüfsachverständige(r) auszuüben,
- 2.7 die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen,
- 2.8 ein Ingenieurstudium an einer deutschen oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
- 2.9 nach Abschluss ihrer Berufsausbildung mindestens 5 Jahre in der Fachrichtung, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll, praktisch tätig gewesen sein u n d dabei mindestens 2 Jahre bei Prüfungen mitgewirkt haben,
- 2.10 nachweisen, dass sie im Fall der Anerkennung mit einer Haftungssumme von mindestens je 500.000 Euro für Personen- sowie Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftplichtversichert sind,
- 2.11 über die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften verfügen,
- 2.12 die erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen.

Die vorgenannten Voraussetzungen, mit Ausnahme der Nr. 2.4, 2.5, 2.6, 2.9. und 2.10, müssen grundsätzlich im Zeitpunkt der Antragstellung gegeben sein. Als maßgebender Zeitpunkt gilt der von der Anerkennungsbehörde für die Abgabe der Antragsunterlagen benannte Endtermin.

Hinweis: Eine nicht bestandene Prüfung kann insgesamt nur zweimal wiederholt werden; dies gilt auch, soweit die Prüfung in einem anderen Land nicht bestanden worden ist.

### **3. Antrag auf Anerkennung**

Der Antrag auf Anerkennung kann für eine oder gleichzeitig mehrere der Fachrichtungen gestellt werden. Jede Fachrichtung wird als separater Antrag behandelt.

Der Antrag ist zu richten an das:

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport  
Referat OBB13  
Halbergstraße 50  
66121 Saarbrücken

Bei der Antragstellung sind die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- 3.1 Anerkennungsantrag gemäß Muster (**Anhang A**). (1-fach)
- 3.2 Der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P), der nicht älter als drei Monate sein soll. (1-fach)
- 3.3 Ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs und der Tätigkeitsbereiche bis zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie die aktuelle Berufsstellung. (2-fach)
- 3.4 Fotokopien der Zeugnisse über die Ausbildung, insbesondere über das abgeschlossene Ingenieurstudium. (2-fach)
- 3.5 Fotokopien der Beschäftigungszeugnisse für die Zeiten der unselbständigen Tätigkeit. (1-fach)
- 3.6 ggf. Kopien von Gesellschafterverträgen bzw. Nebentätigkeitsgenehmigungen (1-fach)  
(siehe hierzu Nr. 4 des Antragsmusters –Anhang A-).

Die Anerkennungsbehörde kann, wenn dies zur Beurteilung des Antrages erforderlich ist, weitere Angaben und Nachweise verlangen.

Spätestens zum Zeitpunkt der Anerkennung müssen bei abhängiger Beschäftigung bei einer Prüforganisation / einem Prüfunternehmen vorliegen:

- a) Die Erklärung des Arbeitgebers, dass die Antragstellerin / der Antragsteller im Rahmen der Prüftätigkeit keiner fachlichen Weisung unterliegt (§ 20 Abs. 2 PPVO).
- b) Der Nachweis, dass der Arbeitgeber für die antragstellende Person (oder die Beschäftigten des Unternehmens) eine Haftpflichtversicherung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 4 PPVO abgeschlossen hat.
- c) Eine Erklärung der antragstellenden Person, dass die Prüftätigkeit unabhängig im Sinne des § 4 Satz 1 Nr. 3 PPVO ausgeübt wird.

Bei selbstständiger Tätigkeit müssen spätestens zum Anerkennungszeitpunkt vorliegen:

- a) Eine Erklärung der antragstellenden Person, dass die Prüftätigkeit unabhängig im Sinne des § 4 Satz 1 Nr. 3 PPVO ausgeübt wird,
- b) Ein Nachweis, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 4 PPVO besteht.

#### **4. Anerkennungsverfahren**

Die Anerkennungsbehörde prüft die „formalen“ Anerkennungsvoraussetzungen (*siehe Nr. 2.1 bis 2.9*). Liegen diese Voraussetzungen vor, wird von der Anerkennungsbehörde ein Fachgutachten in Auftrag gegeben, um festzustellen, ob die Antragstellerin / der Antragsteller die erforderliche besondere Sachkunde besitzt (*siehe Nr. 2.11 und 2.12 sowie § 20 Abs. 1 Nr. 2 PPVO*).

#### **5. Fachbegutachtung**

Fachbegutachtende Stellen sind:

##### **Industrie- und Handelskammer des Saarlandes**

Für die Fachrichtungen: Sicherheitsstromversorgungen  
Brandmelde- und Alarmierungsanlagen

Adresse: Industrie- und Handelskammer des Saarlandes  
Franz-Josef-Röder-Str. 9  
66119 Saarbrücken

Ansprechpartnerin: Frau Lisa Knepper, Tel. 0681-9520-602  
[lisa.knepper@saarland.ihk.de](mailto:lisa.knepper@saarland.ihk.de)

##### **Bezirkskammer Rems-Murr der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart**

Für die Fachrichtungen: Lüftungsanlagen  
CO-Warnanlagen  
Rauch- und Wärmeabzugsanlagen  
Feuerlöschanlagen

Adresse: Bezirkskammer Rems-Murr  
der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart  
Kappelbergstr. 1  
71332 Waiblingen

Ansprechpartnerin. Frau Stephanie Musardo, Tel. 07151-95969-8721  
[stephanie.musardo@stuttgart.ihk.de](mailto:stephanie.musardo@stuttgart.ihk.de)

## **Brandenburgische Ingenieurkammer**

Für die Fachrichtungen: Lüftungsanlagen  
CO-Warnanlagen  
Rauch- und Wärmeabzugsanlagen  
Feuerlöschanlagen  
Sicherheitsstromversorgungen  
Brandmelde- und Alarmierungsanlagen

Adresse: Brandenburgische Ingenieurkammer  
Schlaatzweg 1  
14473 Potsdam

Ansprechpartner: Herr Maik Schneider, Tel. 0331-74318-14  
[maik.schneider@bbik.de](mailto:maik.schneider@bbik.de)

Die Anerkennungsbehörde entscheidet im Benehmen mit der Antragstellerin/dem Antragsteller, welche der Kammern das Fachgutachten erstellen soll. Die Anmeldung bei der jeweiligen Kammer kann nur durch die Anerkennungsbehörde erfolgen.

Für das Fachgutachten hat die antragstellende Person ihre Fachkenntnisse schriftlich und mündlich/praktisch nachzuweisen. Die Termine für die Prüfung und die dafür anfallenden Kosten können im konkreten Fall bei den genannten Kammern erfragt werden.

Wird die besondere Sachkunde nicht nachgewiesen, wird der Anerkennungsantrag von der Anerkennungsbehörde abgelehnt. Über einen neuen Anerkennungsantrag kann durch die Anerkennungsbehörde eine erneute Fachbegutachtung veranlasst werden.

Die Kosten der Begutachtung sind von der antragstellenden Person zu übernehmen. Die Abrechnung dieser Kosten erfolgt direkt mit der begutachtenden Stelle.

### **7. Abschluss des Anerkennungsverfahrens**

Die Anerkennungsbehörde entscheidet abschließend über die Anerkennung als Prüfsachverständige(r) durch Bescheid.

Die Kosten des Anerkennungsverfahrens hat die Antragstellerin / der Antragsteller zu tragen. Die Anerkennungsgebühren liegen gemäß „Besonderem Gebührenverzeichnis für die Bauaufsichtsbehörden des Saarlandes“ (GebVerzBauaufsicht) vom 3. September 2015, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 456) zwischen 275,00 und 500,00 € je Fachrichtung. Wird die Anerkennung versagt, kann diese Gebühr ermäßigt werden. Zusätzlich fallen Kosten für das Fachgutachten der begutachtenden Stelle an.

### **8. Ansprechpartner**

Ronny Hilber  
Tel. 0681-501-4623  
Fax 0681-501-4601  
E-Mail: [r.hilber@innen.saarland.de](mailto:r.hilber@innen.saarland.de)

Anschrift: (siehe unter Nr. 3)

## Anhang A

### **Antrag auf Anerkennung als Prüfsachverständige(r) für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen** (Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen)

#### **1. Personalien**

Name, Vorname(n)

.....

geb. am: .....

Privatanschrift:

.....

Tel.: ..... E-Mail: .....

#### **2. Fachrichtung**

Hiermit beantrage ich die Anerkennung als Prüfsachverständige(r) für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen für die Fachrichtung(en):

- Lüftungsanlagen
- CO-Warnanlagen
- Rauch- u. Wärmeabzugsanlagen
- Feuerlöschanlagen
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- Sicherheitsstromversorgungen

#### **3. Staatsangehörigkeit**

Ich bin

- Deutsche/r im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes
- Staatsbürger/in des EU-Mitgliedstaates .....  
und weise dies nach durch.....
- als Staatsbürger/in des Nicht-EU-Mitgliedstaates .....

nach EU-Recht wie ein Angehöriger der EU zu behandeln und weise dies nach durch  
Vorlage von

.....  
.....

- Staatsbürger des Staates

..... und

- habe die deutsche Staatsbürgerschaft bereits beantragt
- habe vor, die deutsche Staatsbürgerschaft zu beantragen

#### 4. Derzeitige berufliche Tätigkeit

Ich bin seit dem ..... eigenverantwortlich und  
selbstständig tätig als

- Alleininhaber/in meines Büros (*Name und Ort des Geschäftssitzes*)

.....  
.....

mit Niederlassung(en) in.....

- Gesellschafter der nachstehenden Gesellschaft (*Name und Ort des Geschäftssitzes*)

.....  
mit Niederlassung(en) in .....

.....

und nehme dort die rechtlich gesicherte leitende Stellung ein als .....  
(*Eine beglaubigte Kopie des Gesellschaftsvertrages habe ich in der Anlage  
beigefügt.*)

- Hochschullehrer/in im Rahmen einer genehmigten selbständigen Nebentätigkeit als  
beratende/r Ingenieur/in.

(*Eine beglaubigte Kopie meiner Nebentätigkeitsgenehmigung habe ich in der Anlage  
beigefügt*)

Ich bin seit dem ..... Beschäftigter des Prüfunternehmens/der  
Prüforganisation

(Name).....

..... mit Geschäftssitz in

.....

### 5. Beteiligungen

Ich bin, außer an der oben aufgeführten Gesellschaft, an der/den nachstehenden anderen Gesellschaft/en beteiligt, deren Zweck die Planung von Bauvorhaben ist:

.....

.....

.....

### 6. Frühere Bewerbungen

- Ich habe mich bereits zuvor um die Anerkennung als Prüfsachverständige/r beworben, und zwar

im Jahr ..... im Land ..... in der Fachrichtung

.....

im Jahr ..... im Land ..... in der Fachrichtung

.....

im Jahr ..... im Land ..... in der Fachrichtung

.....

**Hinweis: Es müssen nur die Bewerbungen angegeben werden, bei denen eine Ablehnung aus fachlichen Gründen (wegen Nichtbestehens der Prüfung) erfolgte.**



## 7. Erklärung zu Versagensgründen

- Ich habe *n i c h t* infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verloren.
- Ich bin *n i c h t* als Unternehmer/in im Bereich der Bauwirtschaft tätig, *n i c h t* an einem Unternehmen der Bauwirtschaft beteiligt u. stehe auch *n i c h t* zu einem solchen Unternehmen in wirtschaftlicher Bindung.
- Ich stehe auch sonst in *k e i n e m* Abhängigkeitsverhältnis, welches die unabhängige Tätigkeit als Prüfsachverständige(r) beeinflussen könnte.

Ggf. Erläuterungen zu Nr. 7

.....

.....

.....

.....

.....

## 8. Zu meinem Antrag erkläre ich weiter:

Im Rahmen meiner selbstständigen Tätigkeit als Prüfsachverständige(r) für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen werde ich meinen Geschäftssitz im Saarland in der Gemeinde/Stadt:

..... einrichten.

*(Die Angabe entfällt bei abhängiger Beschäftigung)*

Mir ist bekannt, dass der Nachweis über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 PPVO \* durch ein Fachgutachten einer durch die Anerkennungsbehörde bestimmten Stelle geführt wird und die hierfür anfallenden Kosten – neben der Anerkennungsgebühr - von mir zu tragen sind.

## 9. Anlagen

Diesem Antrag habe ich die nachstehenden Unterlagen beigefügt:

- Nachweis betr. Führungszeugnis (Ziffer 3.2 des Merkblatts, 1-fach-)
- Lebenslauf (Ziffer 3.3 des Merkblatts, 2- fach)
- Ausbildungszeugnisse (Ziffer 3.4 des Merkblatts, 2- fach)
- Arbeitszeugnisse (Ziffer 3.5 des Merkblatts, 1- fach)
- ggf. Gesellschaftsvertrag bzw. Nebentätigkeitsgenehmigung nach Ziffer 4 des Antragsformulars (1-fach)
- Sonstige

Anlagen:

.....

.....

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben.

(Ort, Datum und Unterschrift) .....

\* Der Text der TPrüfVO /PPVO kann auch im Internet unter  
[https://www.saarland.de/mibs/DE/portale/bauenundwohnen/informationen/bauaufsicht-technik/pruefingenieure/pruefingenieure\\_node.html](https://www.saarland.de/mibs/DE/portale/bauenundwohnen/informationen/bauaufsicht-technik/pruefingenieure/pruefingenieure_node.html)  
eingesehen werden.